hallesaale
HÄNDELSTADT

Fachstandards

Fachbereich Bildung

Gesetzliche Grundlagen

SGB I § 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs
SGB I § 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

SGB VIII § 11 Jugendarbeit
SGB VIII § 12 Förderung der Jugendverbände
SGB VIII § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
SGB VIII § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII
SGB VIII § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Grundsätzliche Zielstellung:

Schaffung eines Mindestmaßes an Ressourcen und Möglichkeiten, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden

Schaffung von Mindeststandards

Diese Anforderung gilt dann für alle

Kann bei Bedarf „nach oben“ angepasst werden, wenn es sich aus den Anforderungen und diesen entsprechenden Projekten als

- richtig,
- zweckmäßig und
- in der Sache notwendig erweist.

§ 11- 13, 14, 16

- Qualitätszirkel „Jugendarbeit“
- Qualitätszirkel „Familienbildung“
- Qualitätszirkel „Jugendsozialarbeit“
- Qualitätszirkel „Jugendhilfe-Schule“
- Fachgruppe Kinder- und Jugendschutz

Agentur für Arbeit
ASB RV Halle/Bitterfeld e.V.
AWO RV Halle-Merseburg e.V.
Caritasverband Halle
Clara Zetkin e.V.
Congrav e.V.
CVJM Halle e.V.
CVJM Landesverband
DKSB
DKSB
DRK
faz (CVJM Landesverband)
Franckesche Stiftungen
Friedenskreis Halle e.V.
Hallesche Sportjugend
Humanistischer Regionalverband Halle-Saalekreis e.V.
Internationaler Bund e.V.
Iris Regenbogen e.V.
JFZ St. Georgen e.V.
Jobcenter Halle
Jugendarrestanstalt/ Amtsgericht (themenbezogen)
Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V.
Kahuza e.V.
Kinder- und Jugendhaus e.V.
Landesschulamt Halle
Outlaw gGmbH
Sankt Johannis gGmbH
Sekundarschule J.C.Reil Halle (Saale)
Sekundarschule Kastanienallee Halle (Saale)
SKV Kita
SPI Soziale Stadt und Entwicklungsgesellschaft mbH
Stadt Halle (Saale); FB Bildung
Stadt Halle (Saale); FB Sicherheit; allg. Ordnungsangelegenheiten (themenbezogen)
Stadt Halle (Saale); Kinder- und Jugendbeauftragter
Stadtelternrat
Stadtrat; CDU-Fraktion Frau Wießner
Stadtrat; SPD-Fraktion Herr Hopfgarten
Trägerwerk Soziale Dienste
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.
Villa Jühling e.V.
Volkssolidarität Querfurt-Merseburg e.V. NL Bauhof

§ 11 Jugendarbeit

- Anzahl der Einrichtungen pro Sozialraum: 2 (Ausnahme: Sozialraum V: 1 Einrichtung)
- Einrichtungen der sozialräumlichen, offenen Jugendarbeit sollen in der Regel
  - **5 Stunden** pro Öffnungstag
  - an **4-6 Tagen** pro Woche vorgehalten werden, wobei mindestens
  - **ein Öffnungstag am Wochenende** zu liegen hat.
- Kein Angebot an festen Standorten ist mit weniger als 1 VZS zu betreiben.
- Je nach Indikatorenmessgrößen soll die Personalausstattung um mindestens 0,5 VZS erhöht werden.
- Sozialpädagogische Betreuung von Skate-Anlagen wird insgesamt als eine Einrichtung eingestuft, d.h., 1, 0 VZS
- Mobile Angebote sollen mit mindestens 0,75 VZS ausgestattet sein.

§ 13 Jugendsozialarbeit

im Sozialraumbezug

- Streetwork / besondere Zielgruppen
  - mindestens 1 VZS (bei besonderen Indikatoren mehr) pro Sozialraum
  - Anzustreben sind insgesamt 6 VZS, wobei 1 VZS für besondere Zugänge oder Problemlagen vorgehalten wird

- Schulsozialarbeit
  - Je nach Schulform (diese bedingt auch Schüleranzahlen) ist nach den Indikatoren ein Angebot für die jeweilige konkrete Schule vorzuhalten
    (nicht jede Schule braucht Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII).

    Unterschiedlich nach Schulform:
    GS/FS: 1,0 VZS
    SEK/Gesamtschulen/BBS: 1,0 VZS bis 500 Schüler, 2,0 VZS ab 500 Schüler
    Gymn.: 1,0 VZS

§ 13 Jugendsozialarbeit

sozialraumübergreifend

- Reintegrationsprojekte/ besondere Zielgruppen
- Jugendberufshilfe

Für diese Leistungen sind quantitative Fachstandards zumeist durch Fördermittelgeber (Land/Bund/EU) spezifiziert. Der Bedarf ist durch Teilnehmerzahl zu belegen.

- Täter-Opfer-Ausgleich
  (Mindeststandard: 0,5 VZS)

§ 14 Erzieherischer Kinder-und Jugendschutz

im Sozialraumbezug

Die Planung, Steuerung und Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als eines erfolgt im Sozialraumbezug durch

- je eine Fachkraft
  - SozR I: 1,0 VZS,
  - SozR II/III: 1,0 VZS,
  - SozR IV/V: 1,0 VZS

Diese hat ihren Arbeitsplatz nach Zuständigkeit bei der entsprechenden sozialpädagogischen Abteilung.

stadtweit

Bestimmte fachlich „tiefer“ zu bearbeitende Themen (etwa Mobbing, Sexualerziehung, Gewaltprävention, Neue Medien) werden durch einzelne MitarbeiterInnen stadtweit angeboten.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

außerhalb des FamBeFöG LSA

- Ziel ist eine stabile Grundversorgung im Rahmen der offenen Familienangebote mit mindestens einem festen Standort **pro Sozialraum**.

- Angebote oftmals in Form von Kursangeboten zu bestimmten Inhalten als Veranstaltung oder regelmäßigen offene Treffzeiten (z.B. Elterntreff) vor.

  → Feste Rahmenöffnungszeiten sind hier nicht zielführend.

- Eine standortgebundene Grundversorgung pro Sozialraum ist nicht mit weniger als 0,75 VZS zu betreiben.

- Je nach Indikatorenmessgrößen soll die Personalausstattung um mindestens 0,5 VZS erhöht werden bzw. ein weiteres Standortangebot mit mindestens 0,5 VZS vorzuhalten.

- Für die angebotene Leistung der Familienarbeit in Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden 0,25 VZS pro Kita als erforderlich und ausreichend beschrieben.

- Für die Zielgruppe „Familien mit psychisch erkrankten Eltern“ ist ein spezielles stadtweites präventives Angebot vorzuhalten.

- Für alle Bereiche (§ § 11 -13, 14, 16) sind einheitliche Leistungsbeschreibungen erarbeitet worden

- Einheitliche Sachberichtsformulare sind erarbeitet worden

- Für jeden Bereich wurden
  - Strukturqualität,
  - Prozessqualität und
  - Ergebnisqualität

  definiert. Danach werden die erbrachten Leistungen validiert.

- Jährliches Qualitätsentwicklungsgespräch zwischen freiem und öffentlichem Träger
  Ausnahme: beim Kinder- und Jugendschutz (stadtinterne Fachgruppe)

- Für jeden Bereich existiert eine AG nach § 78 SGB VIII